

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium)

Vorläufige Version bis zur Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier!

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 3. Juli 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1-Fach-Studium) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom **XX Monat Jahr** genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ folgende weitere Voraussetzung erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses oder Äquivalents (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule) in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten, fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung des Studiums

Der Masterstudiengang wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan aufgeführt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein

Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note für die Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit. Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Die Dauer mündlicher Prüfungen ist im Anhang festgelegt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus den Festlegungen im Anhang.

(2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der APOM §13 (5) ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses abgelegt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatikwissenschaften am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Die Masterarbeit ist zusätzlich zu den in der APOM geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.

(5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines oder einer der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender oder eine Prüfende anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen nach Maßgabe der APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Zusätzlich findet eine wissenschaftliche Diskussion von mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten statt.

(6) Für das Kolloquium wird keine Note vergeben, stattdessen bewerten die anwesenden Prüfenden es mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

Über die Bestimmungen in der APOM hinaus gilt folgende Regelung:

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Portfolio-Prüfung zum Forschungspraktikum kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind, studieren nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach der

vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser neuen Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 eingeschrieben worden sind und nicht in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2022 nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen.

§13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Stefan Näher

Anhang

Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (1F)

1. Modulplan

1.1 Einstiegsmodule (15 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Propädeutikum Informatik/Wirtschaftsinformatik:</i> Studierende, die weder einen Bachelorabschluss in Informatik noch in Wirtschaftsinformatik besitzen, sollen das Propädeutikum belegen.						
1	Elements of Computer Science	1	6	10		Gemäß FPO Data Science (nicht endnotenrelevant)
2	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	1	4	5		Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
<i>Vertiefung Informatik:</i> Studierende, die einen Bachelorabschluss in Informatik oder Wirtschaftsinformatik besitzen, sollen Vertiefung Informatik belegen.						
3	Vertiefung Informatik 1	1/2	2-4	5		Gemäß FPO Informatik (nicht endnotenrelevant)
4	Vertiefung Informatik 2	1/2	2-4	5		Gemäß FPO Informatik (nicht endnotenrelevant)
5	Vertiefung Informatik 3	1/2	2-4	5		Gemäß FPO Informatik (nicht endnotenrelevant)

1.2 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Vertiefung Betriebswirtschaftslehre</i>						
1	Vertiefung BWL 1	1/2/3	3	10		Gemäß FPO BWL
<i>Kernmodule Wirtschaftsinformatik</i>						
2	Contentmanagement	1/2/3	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Erfahrungsbasierte	1/2/3	3	5		Mündliche Prüfung

	Systeme					(15-30 Min.)
4	Semantische Technologien	1/2/3	3	5		Portfolio-Prüfung
5	Maschinelles Lernen	1/2/3	3	5		Klausur (90 Min.)
6	Modellierung und Simulation	1/2/3	3	5		Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
7	Planung und Konfiguration	1/2/3	3	5		Portfolio-Prüfung
8	Verteilte Künstliche Intelligenz	1/2/3	3	5		Klausur (90 Min.)
9	Masterarbeit	4		30		Masterarbeit
Forschungspraktikum						
10	Forschungspraktikum	3	8	15	Propädeutikum bzw. Vertiefung Informatik	Portfolio-Prüfung

1.3 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen. Als Ergänzungsstudium 1 oder 2 kann maximal ein Modul eines beliebigen anderen Studiengangs (5 oder 10 LP) der Universität Trier gewählt werden, nach Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen des exportierenden Faches.						
1	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 1	1/2/3	2-3	5		Klausur (90 Minuten), oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Vertiefung Wirtschaftsinformatik 2	1/2/3	2-3	5		Klausur (90 Minuten), oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Independent Studies	1/2/3	-	5		Portfolio-Prüfung
4	Vertiefung BWL 2	1/2/3	6	10		Gemäß FPO BWL
5	Vertiefung Informatik 1	1/2/3	2-4	5		Gemäß FPO Informatik
6	Vertiefung Informatik 2	1/2/3	2-4	5		Gemäß FPO Informatik
7	Vertiefung Informatik 3	1/2/3	2-4	5		Gemäß FPO Informatik
8	Vertiefung Informatik 4	1/2/3	2-4	10		Gemäß FPO Informatik

9	Ergänzungsstudium 1	1/2/3	2-4	5		Gemäß entsprechender FPO
10	Ergänzungsstudium 2	1/2/3	5-6	10		Gemäß entsprechender FPO

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsinformatik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

(1) Im 3. Semester ist ein Forschungspraktikum zu absolvieren.

(2) Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend vorgesehen, wird jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester.